

Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

(Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufsschule)

In der Absicht, ein Ausbildungszentrum für Spezialzweige der Urproduktion und die damit verbundene Verarbeitungs- und Veredlungswirtschaft auf den Stufen des Technikums, der Fachschule und der Berufsschule sowie für allgemeine Erwachsenenschulung zu betreiben

vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

Art. 1. Verpflichtung der Kantone

¹ Unter dem Namen Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau (im folgenden Technikum genannt) bilden die Konkordatskantone eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Wädenswil ZH.

² Die Kantone verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordates, zum Ausbau des Technikums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

Art. 2. Verpflichtung privater Organisationen

¹ Ausser den Kantonen leisten folgende private Organisationen Beiträge:

- Stiftung Schweizerische Obstfachschule, Wädenswil;
- Stiftung Weinfachschule, Wädenswil;
- Stiftung Gartenbau, Wädenswil;
- Berufs- und Fachverbände.

² Die privaten Organisationen leisten Beiträge hauptsächlich für finanzielle Bedürfnisse des Technikums, die sich aus der Betreuung ihrer Fachgebiete ergeben.

³ Die Verpflichtungen und Rechte der privaten Organisationen werden in speziellen Verträgen zwischen dem Technikum einerseits und den einzelnen Organisationen andererseits geregelt.

⁴ Ebenso wird die Mitbenützung des Technikums durch solche Organisationen für eigene Kurse, Veranstaltungen usw. auf dem Vertragsweg geregelt.

Art. 3. Zweck und allgemeine Grundsätze

¹ Das Technikum hat zum Zweck:

- die Ausbildung von Fachleuten auf allen Stufen bis und mit Techniker- und Fachschulausbildung (Höhere Technische Lehranstalt, HTL) für die Spezialzweige der Urproduktion, wie vor allem Obstbau, Reb- und Gartenbau, sowie für die Verarbeitungs- und Veredlungswirtschaft im weitesten Sinne des Wortes;

- die Weiter- und Fortbildung von Berufs- und Fachleuten dieser Fachrichtungen sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.
- ² Das Technikum kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Fachrichtungen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.
- ³ Die finanzielle Belastung der Schüler durch das Studium soll im Rahmen des Möglichen, insbesondere durch ein fakultatives Internat und durch Stipendien, gemildert werden.

Art. 4. Sonderverpflichtung des Sitzkantons

¹ Der Kanton Zürich verpflichtet sich, gemäss den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 10. Oktober 1969/1. April 1970, mit Wirkung ab 1. Januar 1969, für 100 Jahre dem Technikum im «Grüntal», Wädenswil, rund 11,5 ha Kulturland, überbaute Grundfläche, Hofraum und Strassen, mit einem Schulhaus, einem Wohnhaus und Ökonomiegebäuden zu einem jährlichen Pachtzins von gegenwärtig 3000 Franken zur Verfügung zu stellen.

² Der Kanton Zürich räumt dem Technikum das Recht ein, auf den gepachteten Grundstücken auf eigene Kosten zusätzliche Gebäude zu errichten. Hierüber ist von Fall zu Fall ein besonderer Baurechtsvertrag abzuschliessen.

³ In Zusammenarbeit mit der in Artikel 11 genannten Schulkommission übernimmt der Kanton Zürich für den Ausbau des Technikums, auf Rechnung der Konkordatsmitglieder, Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.

⁴ Der Kanton Zürich befreit das Technikum von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

Art. 5. Ausbaukosten und ihre Deckung

¹ Die Kosten für den Ausbau der bestehenden Schweizerischen Obst- und Weinfachschule (SOW) zum vorgesehenen Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau von insgesamt 22'356'000 Franken (Schätzung gemäss Stand des Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1972 mit 147,7 Punkten) werden wie folgt getragen:

	Franken
– Eidgenossenschaft	14 308 000
– Konkordatskantone gemäss Verteilerschlüssel	<u>8 048 000</u>
Insgesamt	<u>22 356 000</u>

² An einer durch die Teuerung bedingten Erhöhung der Ausbaukosten gemäss Absatz 1 sowie an Kosten für einen allfälligen späteren Aus- und Umbau des Technikums beteiligen sich der Bund mit 64% und die Kantone mit 36%; der einzelne Kantonsbeitrag wird nach dem Verteilerschlüssel (Anhang I) berechnet.

³ Der diesem Konkordat beigefügte Verteilerschlüssel (Anhang I) für die Kantonsbeiträge richtet sich nach folgenden Faktoren:

- a) Wohnbevölkerung % mit einfachem Gewicht
- b) Durchschnitt % Durchschnitt mit
Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte in
im Intensivobstbau, Rebbbau und Gartenbau einfachem Gewicht

- c) Durchschnitt % Durchschnitt mit
Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte in
Obstverwertung und Weinbereitung
einfachem Gewicht
- d) Index Finanzkraft der Kantone mit 1/5 Gewicht
- e) Durchschnitt % mit 1/10 Gewicht
bisherige Schülerfrequenz an SOW
(10 Jahre, 1960/61 bis 1969/70)

⁴ Der Anteil der Kantone, die dem Konkordat nicht beitreten, wird als Darlehen in Form einer Hypothek auf die Liegenschaft des Technikums aufgenommen. Die allenfalls nachträglich dem Konkordat beitretenden Kantone haben ihren Kostenanteil gemäss Artikel 14 Absatz 1 zu entrichten, so dass das aufgenommene Darlehen in diesem Umfang zurückbezahlt werden kann.

Art. 6. Jährliche Kosten und ihre Deckung

¹ Die jährlichen Kosten umfassen die Aufwendungen für den Betrieb des Technikums sowie die Rückstellungen gemäss Artikel 7.

² Sie werden wie folgt gedeckt:

- a) Schulgeld und Pension;
- b) Beiträge des Bundes;
- c) Beiträge der Konkordatskantone;
- d) Einnahmen aus Spezialkursen und anderen Veranstaltungen;
- e) Allfällige weitere Mittel.

³ Zur teilweisen Deckung des auf die Kantone entfallenden Anteils an den jährlichen Kosten verpflichten sich die Kantone zu einem festen Beitrag von total 300'000 Franken pro Jahr. Diese Summe wird auf die einzelnen Kantone verteilt nach einem Schlüssel (Anhang II), der folgende Faktoren umfasst:

- a) Wohnbevölkerung % mit einfachem Gewicht
- b) Durchschnitt % Durchschnitt mit
Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte/Fläche
im Intensivobstbau, Rebbaub und Gartenbau
einfachem Gewicht
- c) Durchschnitt % Durchschnitt mit
Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte in
Obstverwertung und Weinbereitung
einfachem Gewicht

Die Höhe des festen jährlichen Beitrages und der Verteilerschlüssel können jeweils frühestens in Abständen von zehn Jahren und nach Vorliegen neuer statistischer Grundlagen revidiert werden, vom Inkrafttreten des Konkordates an gerechnet.

⁴ Die restlichen Jahreskosten (d. h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) auf die Kantone verteilt. Massgebend ist der Wohnsitzkanton der Schüler vor ihrem Eintritt ins Technikum.

Art. 7. Rückstellungen und Fonds

¹ Vom Zeitpunkt an, in welchem das Konkordat in Kraft tritt, werden folgende Rückstellungen vorgenommen:

- a) Die Rückstellung für den Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften wird durch eine jährliche Einlage von 1% des Grundwertes der gesamten Baukosten unter Berücksichtigung der seitherigen Veränderung

des Baukostenindexes gespiesen. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6.

b) Die Rückstellung für die Erneuerung der Einrichtungen, Maschinen und Installationen wird wie folgt gespiesen:

- durch eine jährliche Einlage von 10–15% des Grundwertes der Einrichtungen, Maschinen und Installationen unter Berücksichtigung der Teuerung. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6;
- durch Schenkungen, Legate und andere Unterstützungsbeiträge, die nicht an eine ausdrückliche Zweckbestimmung gebunden sind;
- durch allfällige weitere Mittel.

² Ein Stipendienfonds wird errichtet, der durch Zuwendungen und Beiträge von Gönnern gespiesen werden soll. Er ist bestimmt für die Ausrichtung von Stipendien

- an das Studium der Schüler,
- für Studienaufenthalte der Schüler,
- für Studienreisen der Schüler,
- für Weiter- und Fortbildung der Lehrkräfte.

³ Der Konkordatsrat kann weitere Rückstellungen und Fonds schaffen.

Art. 8. Besondere Fälle

¹ Für Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch ein internes Reglement festzusetzen ist.

² Ausländische Schüler entrichten eine zusätzliche Gebühr laut speziellem Reglement.

Art. 9. Organe

¹ Die Organe des Technikums sind:

- a) der Konkordatsrat;
- b) die Schulkommission;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, vorbehaltlich Artikel 12. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personen, die im Wahljahr das 68. Altersjahr überschreiten, können nicht gewählt werden.

Art. 10. Der Konkordatsrat

¹ Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

- Eidgenossenschaft 2
- Angeschlossene Kantone je 1
- die Stiftungen Obst, Wein, Garten (Art. 2) je 2
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich 1
- Schweizerischer Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure 1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

² Der Konkordatsrat ist befugt, weiteren interessierten Kreisen Sitze einzuräumen.

³ Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Rates
- Ernennung der Mitglieder der Schulkommission, mit Ausnahme der Bundesvertretung;
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung;
- Genehmigung der Lehrpläne, des Arbeitsprogrammes und des Vorschlages des Technikums;
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen zum Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften sowie zur Erneuerung der Einrichtungen, Maschinen und Installationen im Rahmen von Artikel 7;
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung des Technikums,
- Erlass der internen Reglemente, des Finanzreglementes und der Besoldungsordnung;
- Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Der Rat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Einladung durch die Schulkommission hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁵ Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Rat kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

⁶ Der Schuldirektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Art. 11. Die Schulkommission

¹ Die Mitglieder der Schulkommission brauchen nicht dem Konkordatsrat anzugehören. Die Sitze werden wie folgt verteilt:

- | | |
|--|---|
| – Eidgenossenschaft | 2 |
| – Sitzkanton | 1 |
| – andere Kantone | 3 |
| – Wirtschaftskreise und Berufsverbände | 3 |

² Weiteren interessierten Kreisen können Sitze in der Schulkommission eingeräumt werden.

³ Die Befugnisse der Schulkommission sind insbesondere:

- Wahl des Präsidenten;
- Ernennung und Anstellung des Direktors, seines Stellvertreters, der Lehrer und des übrigen Personals des Technikums, Aufstellung der Pflichtenhefte und Festlegung der Besoldungen im Rahmen des Reglements;
- Vertretung des Technikums nach aussen;
- Überwachung von Unterricht und Betrieb des Technikums;
- Entscheidung über Ausgaben im Rahmen des Finanzreglements;
- Verwaltung der Rückstellungen und Spezialfonds;

- letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen den Mitarbeitern der Schule;
- letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung der Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Schülern.

⁴ Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulkommission eingeladen werden:

je ein Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

⁵ Der Schuldirektor nimmt an den Verhandlungen der Schulkommission mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Art. 12. Die Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der Eidgenossenschaft,
- 1 Vertreter der Kantone und 1 Stellvertreter,
- 1 Vertreter der Wirtschaftskreise und 1 Stellvertreter.

² Jedes zweite Jahr scheidet der am längsten im Amte stehende Vertreter der Kantone und der Wirtschaftskreise aus, und der entsprechende Stellvertreter wird sein Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kommission oder eines Stellvertreters bezeichnet der vertretene Kanton bzw. Wirtschaftskreis den Nachfolger unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Konkordatsrat. Kein Kanton kann gleichzeitig in der Schulkommission und in der Rechnungsprüfungskommission vertreten sein.

³ Die Kommission hat die Rechnung zu prüfen und dem Konkordatsrat darüber Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

Art. 13. Einzahlung der Kantonsbeiträge

Die am Konkordat beteiligten Kantone verpflichten sich, einzuzahlen:

- a) ihren Anteil an die Ausbaukosten (Art. 5) einschliesslich allfälliger Erhöhungen nach ihrem rechtsgültigen Beitritt zum Konkordat, wie folgt gestaffelt:
30% bei Baubeginn,
30% bei Vollendung der Rohbauten,
Rest bei Genehmigung der Bauabrechnung;
- b) ihren Anteil an die jährlichen Kosten (Art. 6 und 7) in drei Teilbeträgen, d. h. einen Drittel des mutmasslichen Betreffnisses auf Beginn des Rechnungsjahres, einen Drittel auf Mitte des Rechnungsjahres und den Rest spätestens innert 30 Tagen nach Vorliegen des Rechnungsabchlusses.

Art. 14. Beitritt und Kündigung

¹ Über den nachträglichen Beitritt von Kantonen zum Konkordat entscheidet der Konkordatsrat. Er legt die Bedingungen fest.

² Die dem Konkordat angeschlossenen Kantone können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

Art. 15. Inkraftsetzung

Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die von den Kantonen gezeichneten Beiträge an die Ausbaukosten die Summe von 6 Millionen Franken erreichen.

Abgeschlossen in Bern am 14. März 1974

Vom Bundesrat unter Ausschluss von Artikel 5 Absätze 1 und 2 am 18. August 1976 genehmigt

In Kraft getreten am 1. August 1976